

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Fa. Beck GmbH

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Eine von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelung – insbesondere entgegen-stehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden – wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir diese Regelung ausdrücklich schriftlich bestätigen.

2. Angebot und Vertragsschluß

- 2.1 Unsere Angebote und Kostenvorschläge sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich ab unserem Werk oder Lager netto zzgl. MwSt.
- 3.2 Unsere Preise enthalten keine Kosten für Entsorgung und Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

4. Zahlung

- 4.1 Dienstleistungsrechnungen einschließlich Material sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort ohne jeden Abzug zahlbar.
- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für unsere Warenrechnungen die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Lieferungen

- 5.1 Die Fa. Beck GmbH ist stets bemüht, die Liefertermine nach Möglichkeit einzuhalten. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen berechtigt den Käufer zur Geltendmachung seiner Rechte erst dann, wenn er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat.
- 5.2 Bei Vorliegen höherer Gewalt, bei behindernden Maßnahmen des Gesetzgebers, bei Störungen irgendwelcher Art des Betriebes oder des Transportes der Ware, verursacht durch Naturereignisse, Krieg, Streik, Aussperrung, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Brand, behördliche Verfügungen u.ä. Umstände, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Dauert die Behinderung länger als 4 Wochen an, so sind beide Teile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Fa. Beck GmbH ist im Falle des Rücktritts des Käufers berechtigt, eine der bis zum Rücktritt bewirkte Teilleistung bzw. Teilerstellung entsprechende Vergütung zu verlangen. Schadensersatzansprüche des Käufers sind in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat.
- 6.2 Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird oder ist, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 6.3 Im eigenen Interesse sollte der Käufer bei Anlieferung der Waren die Verpackung im Beisein des Fahrers sofort öffnen und den Inhalt auf Transportschäden und Stückzahl überprüfen.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag, sowie aus vorausgegangenem Lieferverträgen oder Kontokorrent vor. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe des Gegenstandes verpflichtet. In dem Rücknahmeverlangen ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Der Käufer ist verpflichtet, uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich zu

benachrichtigen, damit wir unsere Rechte an dem Gegenstand wahrnehmen können. Die Kosten der Fa. Beck GmbH hierfür hat der Käufer zu erstatten.

Der Käufer ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Auf unsere Aufforderung hin, sind für uns eingezogene Beträge sofort an uns abzuführen. Die Fa. Beck GmbH behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

Die Be- und Verarbeitung des gelieferten Gegenstandes erfolgt stets im Nahmen und im Auftrag für uns. Die Kosten dieser Arbeiten sind allein vom Käufer zu tragen. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von uns gelieferten Gegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird. Wird der gelieferte Gegenstand mit einem Grundstück verbunden, so tritt der Käufer uns die Forderung zur Sicherheit ab, die ihm aufgrund der Verbindung gegen einen Dritten erwachsen. Ware, die im (Mit-) Eigentum des Verkäufers steht wird vom Käufer unentgeltlich und sorgfältig verwahrt. Sie ist auf Verlangen besonders zu lagern und zu kennzeichnen. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (wie Versicherungen, unerlaubte Handlung) entstehenden Forderung bezüglich dieser Ware tritt der Käufer bereits jetzt an den Verkäufer ab.

Die Fa. Beck GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

- 7.1 Bei Exportgeschäften unterwirft sich der Käufer deutschem Recht. Bei Verkaufsgeschäften innerhalb der Europäischen Union kommt im Zweifelsfall entsprechendes Gemeinschaftsrecht zur Anwendung. Bei Exportgeschäften mit Firmen die außerhalb der EU ansässig sind kommen im Zweifelsfall die Regelungen des „Wiener Kaufrechtsübereinkommen“ (CISG oder auch UN-Kaufrecht) zur Anwendung.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

- 8.1 Beanstandungen hat der Käufer unverzüglich schriftlich geltend zu machen, äußerlich erkennbare Mängel spätestens binnen einer Woche nach Wareneingang. Offensichtliche Schäden bedürfen einer Bestätigung durch den Transporteur. Bei Lieferung unter Kaufleuten oder an Behörden gilt die gleiche Rügefrist ab Feststellung auch für versteckte Mängel.
- 8.2 Fehlerhafte Ware wird nach unserer Wahl nachgebessert oder kostenlos ersetzt.
- 8.3 Für Sonderanfertigungen wird keine Gewährleistung übernommen. Näheres wird per Individualabrede geregelt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort für alle Warenlieferungen und Zahlungen ist Bad Rappenau.
- 9.2 Als Gerichtsstand wird Heilbronn vereinbart.

10. Nichtigkeitsklausel und Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird diese durch eine andere im Willen der Parteien liegende Regelung ersetzt. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen wird hierdurch nicht berührt.

(Stand 01.01.2001)